

Ausschreibung Windenergie an Land

Ergebnisse der ersten Runde vom 1. Mai 2017

Juni 2017

Mit dem EEG 2017 wurde für Windenergie an Land Ausschreibungen zur Ermittlung der Vergütungen eingeführt. In der ersten Ausschreibungsrunde, die am 1. Mai endete, wurden 800 MW zu installierender Leistung ausgeschrieben. Am 19. Mai 2017 veröffentlichte die Bundesnetzagentur die Ergebnisse¹. Die Bundesnetzagentur hat eine detaillierte Auswertung der ersten Ausschreibungsrunde angekündigt, die auch die Frage der Akteusvielfalt beleuchten wird.

- 70 Zuschläge mit insgesamt 807 MW
- Davon 65 Bürgerenergieprojekte mit insgesamt 776 MW
- Höchstes Gebot mit Zuschlag 5,78 ct/kWh²
- Der durchschnittliche, mengengewichtete Zuschlagswert beträgt 5,71 ct/kWh
- Höchster Zuschlag im Netzausbaubereich 5,58 ct/kWh
- Niedrigster Zuschlag im Netzausbaubereich 5,25 ct/kWh

Geographische Verteilung der bezuschlagten Projekte:



Quelle: Fachagentur Wind an Land.

¹

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Ausschreibungen/Wind_Onshore/Gebotstermin_01_05_2017/Gebotstermin_01_05_17_node.html;jsessionid=65A778C3E5E33174FCA63AFBD96F2A94

² Alle Werte beziehen sich über eine Umrechnungsformel auf einen 100% Standort, unabhängig von der wirklichen Standortqualität des Projektes.



Ergebnis im Verhältnis zu den Bundesländern³:

Bundesland	Summe Gebotsmenge	Verhältnis zur Gebotsmenge	Anzahl Gebote	davon Bürgerenergie ⁴	Summe Zuschlagsmenge	Anzahl Az	Verhältnis zur Zuschlagsmenge	davon Bürgerenergie
Baden Württemberg	88.300	4,1%	11	25%	0	0	0,0%	
Bayern	63.220	3,0%	9	44%	21.400	2	2,7%	100%
Brandenburg	246.660	11,5%	27	78%	157.610	13	19,5%	100%
Hessen	148.850	7,0%	11	56%	42.150	3	5,2%	100%
Mecklenburg-Vorpommern	136.000	6,4%	11	78%	76.000	5	9,4%	100%
Niedersachsen	476.400	22,3%	45	77%	246.800	18	30,6%	91%
Nordrhein-Westfalen	478.650	22,4%	64	85%	96.600	9	12,0%	98%
Rheinland Pfalz	148.330	6,9%	22	48%	29.400	2	3,6%	100%
Sachsen	3.450	0,2%	1	0%	0	0	0,0%	
Sachsen-Anhalt	45.000	2,1%	3	37%	16.800	1	2,1%	100%
Schleswig-Holstein	231.470	10,8%	39	94%	119.900	17	14,9%	95%
Thüringen	58.550	2,7%	11	0%	0	0	0,0%	
(LEER ⁵)	11.850	0,6%	2	100%	0	0	0,0%	
SUMME	2.136.730	100	256	71%	806.660	70	100	96%
davon im Netzausbaugebiet	22%		23%		32%	37%		

Zuschlagsmenge je Bietertyp, Genehmigungsstand und Größenklasse (Anzahl)⁶

	„Normaler Bieter“ mit BlmSchG-Gen	Bürgerenergiegesellschaften		SUMME
		mit BlmSchG-Gen	ohne BlmSchG-Gen	
750-6.000 kW	8.400 (4)	4.200 (1)	40.950 (12)	53.550 (17)
6.001-12.000 kW			159.630 (17)	159.630 (17)
12.001-18.000 kW		29.400 (2)	541.680 (33)	571.080 (35)
>18.000 kW				22.400 (1)
SUMME	30.800 (5)	33.600 (3)	742.260 (62)	806.660 (70)

Überprüfung aller BEG durch BNetzA

Die Bundesnetzagentur hat inzwischen alle Bürgerenergiegesellschaften, die einen Zuschlag erhalten haben, aufgefordert, bis zum 30. Juni 2017 folgende Unterlagen zur Prüfung einzureichen:

- den Gesellschaftsvertrag der Bürgerenergiegesellschaft
- den Handelsregisterauszug der Bürgerenergiegesellschaft
- eine Aufstellung der Mitglieder mit Namen, Adresse, Geburtsdatum und Ausweisung der Stimmrechte

³ In Kilowatt

⁴ Quelle: Bundesnetzagentur auf dem Windstammtisch am 12.06.2017 in Hamburg

⁵ In diesen Geboten fehlte der Standort. Sie wurden deshalb ausgeschlossen.

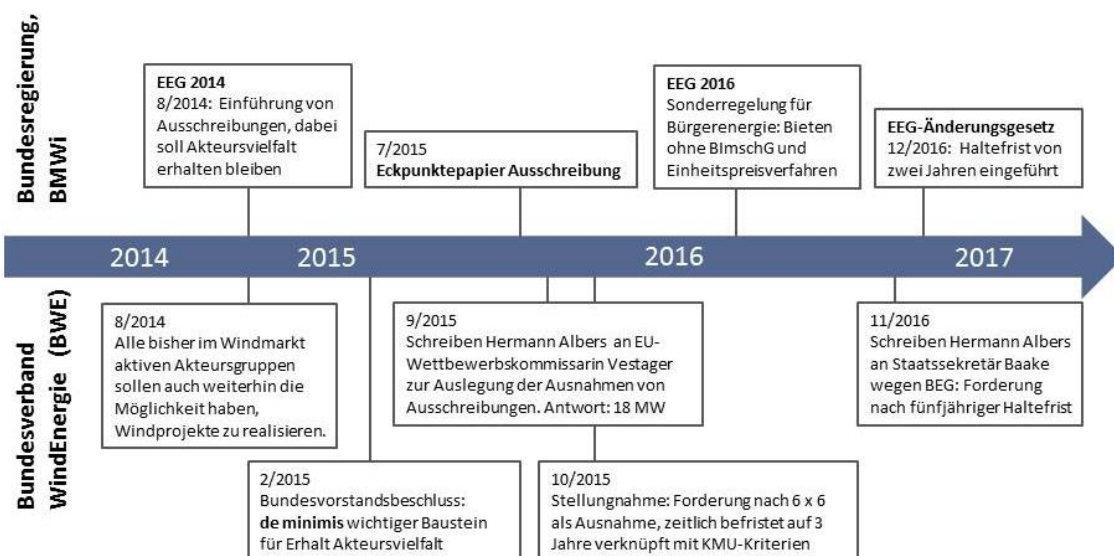
⁶ Quelle: Bundesnetzagentur auf dem Windstammtisch am 12.06.2017 in Hamburg

- Meldebescheinigungen der natürlichen Personen, die im Landkreis oder der kreisfreien Stadt wohnen und die mindestens 51 % der Stimmrechte haben
- Einen Nachweis, dass die Gesellschaft Eigentümerin der Fläche ist, auf der die Windenergieanlagen an Land errichtet werden sollen, oder dass das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgegeben wurde

1. Historie: Akteursvielfalt, de minimis und Bürgerenergiegesellschaften – Diskussionsverlauf 2014 – 2017 im BMWi und im BWE

Entwicklung & Diskussion

Akteursvielfalt, de minimis, Bürgerenergiegesellschaft



Bewertung Ergebnisse 1. Runde Ausschreibungen im Hinblick auf Akteursvielfalt

Für den BWE ist die Akteursvielfalt und damit die Vielfalt des Marktes die Basis für die Innovationskraft der deutschen Windindustrie. Akteursvielfalt im Sinne des BWE meinte immer, alle Akteure müssen eine reale Chance auf die Teilnahme und einen Zuschlag im Ausschreibungssystem haben. Der Gesetzgeber hat eine Definition von Bürgerenergiegesellschaften getroffen, die Teile der bislang in der Praxis verbreiteten bürgerschaftlichen getragenen Gesellschaften und Projekte nicht erfasst (u.a. Energiegenossenschaften). Darauf wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens deutlich hingewiesen.

Die erste Ausschreibungsrunde Wind an Land war von Bürgerenergiegesellschaften geprägt. Das Ausmaß war dabei überraschend. Die gesetzlich definierte Bürgerenergiegesellschaft dominiert die erste Ausschreibungsrunde in einer Weise, die eine Vielfalt von Akteuren nicht mehr zuließ. Wenn innerhalb des neuen Systems am Ende eine Akteursgruppe – aktuell die Bürgerenergiegesellschaft – zu dominant wird, ist dies problematisch. Es muss sichergestellt werden, dass auch für eine Nicht-Bürgerenergiegesellschaft ein Zuschlag erreichbar ist. Anderenfalls wird die Akteursvielfalt gefährdet.

Fazit: Die Akteursvielfalt ist aktuell nicht gegeben.



2. Historie: Regionale Verteilung – Diskussionsverlauf im BMWi und BWE

Entwicklung & Diskussion

Regionale Verteilung



Bewertung Ergebnisse 1. Runde Ausschreibungen im Hinblick auf regionale Verteilung

Für den BWE ist der Ausbau der Windenergie in ganz Deutschland ein wichtiges Ziel. Die Weiterentwicklung der Anlagentechnik macht es heute möglich, in allen Regionen erfolgreich Windenergie zu ernten. Die Entwicklung der effizienten Anlagen für das Binnenland hat einen großen Anteil am Exporterfolg der deutschen Windindustrie, die dadurch in der Lage ist gut eingeführte Anlagen für alle Windeignungsräume im Portfolio zu haben.

Die südlichen Bundesländer (NRW, Rheinland-Pfalz, Saarland, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Thüringen und Sachsen) reichten 129 Gebote über 989,23 MW ein. Der Anteil an den Geboten betrug damit 50,4 Prozent. Bei den Zuschlägen gingen lediglich 16 Gebote mit 189,55 Megawatt an diese Länder. Ihr Anteil an den Zuschlägen liegt damit bei lediglich 23,5 Prozent. Allerdings wird bei länderspezifischer Betrachtung deutlich, dass es drei Bundesländer gibt in denen die Spanne zwischen Geboten und Zuschlägen besonders auffällig ist. Während die Differenz in Niedersachsen und Brandenburg deutlich positiv ausfällt, ist sie in NRW deutlich negativ. In NRW steht durch die Festlegungen der neuen Koalition darüber hinaus in Frage, ob die bezuschlagten Projekte überhaupt umsetzbar sind. Nach den weiteren Ausschreibungsrunden gilt es, an dieser Stelle eine vertiefende Analyse vorzunehmen.

Die südlichen Bundesländer, insbesondere Baden-Württemberg, argumentieren, dass sie in den Projekten aufgrund der topografischen Situation signifikant höhere spezifische Investitionskosten haben. Ein bezifferbarer Nachweis gelang im Rahmen der Debatte zum EEG 2017 allerdings nicht. Der BWE hatte diese im Kern aber anerkannt und deshalb andere Korrekturfaktoren als die Gutachter des BMWi vorgeschlagen. Mit diesen wäre den spezifischen Kosten in den Projekten besser Rechnung getragen worden.

Die besondere Belastung durch die nur in Mecklenburg-Vorpommern vorgeschriebene Bürgerbeteiligung und bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung hat sich offenbar nicht negativ ausgewirkt.

Fazit: Trotz des hinterlegten Referenzertragsmodells zeigt die 1. Ausschreibungsrunde in drei Bundesländern starke Differenzen zwischen Geboten und Zuschlägen. Dies und die starke Gewichtung der gesetzlich definierten Bürgerenergiegesellschaften führen zur Wahrnehmung eines nicht ausgewogenen regionalen Ausgleichs.

3. Realisierungswahrscheinlichkeit und Erreichung des Ausbauziels

Das EEG 2017 sieht vor, dass bezuschlagte Projekte in 24 (max. 30) Monaten umzusetzen sind. Angesichts der Annahme des Gesetzgebers, dass es die gesetzlich definierten Bürgerenergiegesellschaften lediglich einen eng überschaubaren Kreis der Akteure abbilden, war dieser von einer insgesamt zügigen Realisierung der Zuschläge ausgegangen.

Angesichts der Tatsache, dass von 65 Bürgerwindgesellschaften nur vier über eine BImSchG-Genehmigung verfügen, muss die Frage der Realisierungsgeschwindigkeit und der Realisierungsmenge neu bewertet werden. Der Zeitraum der Realisierung wird sich auf die Jahre nach 2020 verschieben. Es wird eingeschätzt, dass das realisierte Volumen zwischen 50 und 90 Prozent liegen wird. Problematisch ist, dass für einen Teil der Projekte eine unsichere regionalplanerische Festlegung besteht.

Wo Projekte keine Genehmigung erlangen, fällt die bezuschlagte Menge gänzlich aus dem Ausschreibungssystem. Dies alles kann zu einem massiven industriepolitischen Fadenriss in den Jahren 2019 und 2020 führen.

Bewertung Ergebnisse 1. Runde Ausschreibungen im Hinblick auf Realisierungswahrscheinlichkeit und Erreichung des Ausbauziels

Der BWE hat sich für die BImSchG-Genehmigung als materielle Präqualifikation ausgesprochen, um eine möglichst hohe Realisierungsrate zu erreichen und um spekulatives Bieten zu verhindern. Diese beiden Ziele scheinen im Moment nicht gewährleistet werden zu können. Im Gegenteil, aus Hersteller und Zulieferer-Sicht bedroht diese jetzt entstehende Unsicherheit eine kontinuierliche Auslastung der Wertschöpfungskette und somit auch die Arbeitsplätze.

Fazit: Die Erreichung des Ausbaukorridors in den Jahren 2019 und 2020 ist fraglich, wenn auch in weiteren Ausschreibungsrunden die gesetzlich definierten Bürgerenergiegesellschaften übergewichtet sind.

Ansprechpartner

Abteilung Politik

Georg Schroth / Sabine Schmedding
Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)
Neustädtische Kirchstraße 6, 10117 Berlin
T +49 (0)30 / 212341-242
politik@wind-energie.de